

# **FR\_GERICHTE 102 2017 51 vom 13. März 2017**

FR Kantonsgericht, 2017-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_102\\_2017\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2017_51)

FR: FR\_GERICHTE 102 2017 51 du 13 mars 2017

IT: FR\_GERICHTE 102 2017 51 del 13 marzo 2017

## **Regeste**

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegt der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid vom 25. Januar 2017 der Beschwerde (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. 319 lit. a ZPO). b) Als Rechtsmittelinstanz für das erstinstanzliche Gericht am Betreibungsort ist der II. Zivilappellationshof in funktioneller und örtlicher Hinsicht zuständig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG und Art. 46 ZPO e contrario; Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 52 des Justizgesetzes

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1], Art. 17 Abs. 1 lit. c des Reglements für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise vom 22. November 2012 [RKG; SGF 131.11]). c) Gemäss Art. 251 lit. a ZPO werden Entscheide in Rechtsöffnungssachen im summarischen Verfahren gefällt. Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 9. Februar 2017 zugestellt. Die am 13. Februar 2017 der Post übergebene Beschwerde erfolgte somit fristgerecht. d) Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 lit. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 lit. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorgesehen. e) Über eine Beschwerde kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO). f) Der Streitwert beträgt CHF 356.85. Zinsen, Betreibungskosten, Gerichtskosten und Parteientschädigung werden nicht berücksichtigt (Art. 91 Abs. 1 S. 2 ZPO).

### **E. 2**

a) Nach Art. 82 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). b) Voraussetzungen der Bewilligung eines Gesuchs um provisorische Rechtsöffnung sind somit ein Vollstreckungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG (provisorischer Rechtsöffnungstitel) und in negativer Hinsicht, dass der Betriebene im Rechtsöffnungsverfahren nicht sofort Einwendungen glaubhaft macht, die den Titel entkräften. Der Richter prüft von Amtes wegen, ob ein Rechtsöffnungstitel vorliegt (VOCK, in Kurzkommentar SchKG, 2. Aufl. 2014, Art. 82 N. 2). Eine

Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG ist eine schriftliche, vom Schuldner unterzeichnete oder durch öffentliche Urkunde ausgewiesene, vorbehaltlose Erklärung, dem Gläubiger einen genau bestimmten Betrag entweder schon bei der Erklärung oder von einem genau festgelegten Zeitpunkt an zu schulden. Eine Schuldanererkennung liegt somit vor, wenn daraus der vorbehalts- und bedingungslose Wille des Betreibenden hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbar und fällige Geldsumme zu bezahlen. Aus der Erklärung des Schuldners muss klar hervorgehen, dass er nicht nur die Forderung, sondern auch seine Zahlungs- oder Sicherstellungspflicht gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt anerkennt (VOCK, Art. 82 N. 3 mit weiteren Hinweisen). c) Ist der Gläubiger nicht im Besitze einer solchen Urkunde, hat ein Begehren um provisorische Rechtsöffnung keinen Sinn und muss ohne weiteres abgewiesen werden. Vorliegend verfügt der Beschwerdeführer für den in Betreuung gesetzten Betrag offensichtlich über keine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG. Eine solche befand sich – wie der Präsident des Zivilgerichts des Saanebezirks richtig feststellte – auch nicht unter den in erster Instanz eingereichten Beweismitteln. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Ob es sich bei der Forderung des Beschwerdeführers um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt und ob diese der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich wäre, kann somit offen gelassen werden.

### **E. 3**

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. b) Die Gerichtskosten sind namentlich in Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 120.00 festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Eine solche wurde von der Beschwerdegegnerin auch nicht verlangt. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden A. \_\_\_\_\_ auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf pauschal CHF 120.00 festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 13. März 2017/fju Präsident Gerichtsschreiberin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.